

ihn als Leibgedinge auch auf seine Frau übertragen. Im übrigen ist er wohl in dieser Zeit vor allem mit der Vorbereitung auf seine juristischen Prüfungen beschäftigt gewesen. Bisher wird Melchior in allen Zeugnissen nach der Sitte der Zeit nur immer mit den gewöhnlichen Beinamen für jeden Adligen „edel und fest, gestreng und fest oder erbar und fest“ bezeichnet. Aber wenn auch jede Anspielung auf sein juristisches Studium fehlt, so ist dieses doch in der Sache immer stärker hervorgetreten, bis er nun eben Rechtssachen und Vertragsentwürfe schon selbständig durchführt. Noch bezeichnender hierfür ist ein Vertrag mit seinem Schwiegervater vom 2. September 1533.

Vermutlich mehr um dem jungen Paare die Führung des Haushaltes in Altenburg leichter und behaglicher zu gestalten, als weil er wirklich so viel Prozesse zu führen hat, trifft Georg von Dobeneck zu Göritz mit Melchior von Osse auf ein Jahr, vom 8. September 1533 bis wieder zu diesem Tage 1534, die von Osse selbst niedergeschriebene Übereinkunft, daß ihm dieser während der ganzen Zeit alle Rechtssachen führen und sich dazu auch ein bis dreimal in Göritz auf Dobenecks Unkosten einfinden soll. Ausgeschlossen von dieser Verpflichtung werden nach dem üblichen Brauche alle Rechtsgeschäfte gegen den Lehns- und Landesherrn und gegen angeborene Blutsverwandte. Als Gegenleistung erhält Melchior an Stelle einer anderen Besoldung im ganzen 2 Scheffel Weizen, 12 Scheffel Korn, 10 Scheffel Gerste, 20 Scheffel Hafer, alles nach altenburgischem Maße und zu den landläufigen Zeitpunkten, ein gutes Fuder Heu und nach Belieben 3 gute Schöpse, 3 Schock Streustroh und je 1 Schock Gersten- und Haferstroh. Man sieht, es ist alles reichlich zugemessen, was für den größten Hausbedarf gebraucht wird, während die von Osse dagegen übernommene Mühe nicht allzu groß gewesen sein wird. Wir wissen nur von einigen alten Sachen Dobenecks, die damals noch auszufechten waren¹. Im übrigen aber sah der Vertrag auch für den Fall, daß die Mühewaltung doch stärker sein sollte, als im Augenblick zu vermuten war, noch ausdrücklich eine billige Erhöhung der Bezüge durch den Schwiegervater vor². Wir erkennen sofort aus dem ganzen Vertrage, daß Melchior unterdessen seine juristischen Studien soweit gefördert haben muß, um sie nunmehr schon als Grundlage seines Lebensunterhaltes verwerten zu können. Schlag auf

¹ Dobeneck a. a. O. S. 222.

² Hecker, Osse Anhang I Nr. 6.